



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN STADTRATSFRAKTION · Rathaus · 84028 Landshut

Nr. 1085

Stadtratsfraktion

An den  
Stadtrat der Stadt Landshut  
Rathaus  
84028 Landshut

Rathaus  
Altstadt 315, 84028 Landshut  
Tel.: +49 871 88-1790  
Fax.: +49 871 88-1789  
fraktion.gruene@landshut.de



Landshut, 6. März 2020

## **Dringlichkeitsantrag zum Plenum am 27.03.2020**

### **Beendigung des Museumsstreits**

Der Stadtrat möge beschließen:

- I. Der Oberbürgermeister hat unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, damit das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 04.03.2020, Az. 8 SA 766/18 umgesetzt wird und Frau Weinmayr wieder als Museumsleiterin des Skulpturenmuseums (König Museum) Landshut beschäftigt wird und ihr insbesondere folgende Aufgabenbereiche übertragen werden:
  - Wissenschaftliche, auch konservatorische, jedoch nicht dem Weisungsrecht entzogenen Aufarbeitung und Betreuung des Oeuvres Fritz-Koenig Schwerpunkt auf dem Stiftungsbestand von ca. 3.000 Objekten.
  - Wissenschaftliche, jedoch nicht dem Weisungsrecht entzogene Aufarbeitung und Betreuung der kunst- und kulturgeschichtlichen und ethnologischen Sammlungsbestände der Fritz und Maria König Stiftung.
  - Konzeption von Sonderausstellungen und konzeptionelle Kooperation mit anderen Museen und Ausstellungshallen im bedeutsamen regionalen und überregionalen Kontext.
  - Betreuung von Publikationen des Museums, auch bei Kooperationsprojekten
  - Publikation von Aufsätzen bei deutschen und internationalen Ausstellungsprojekten.

- Konzeption und Betreuung von Veranstaltungen im Museum, wie Ausstellungen, Vorträge, Konzerte, Workshops und Exkursionen.
  - Konzeption und Betreuung von Veranstaltungen von Veranstaltungskooperationen im Skulpturenmuseum der Beklagten und im Prantl-Garten in Landshut
  - Vorträge, Führungen und Workshops.
- II. Der Oberbürgermeister hat sicherzustellen, dass nicht durch Verstöße gegen das Urteil, Ordnungsgelder gegen die Stadt in Höhe von bis zu € 250.000,00 (§ 890 Abs. 1 S. 2 ZPO) verhängt werden.
- III. Der Oberbürgermeister hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Museumsstreit nicht weiter den Ruf der Stadt Landshut belastet und das Erbe von Fritz König wieder in den Mittelpunkt rückt.
- IV. Der Oberbürgermeister hat bis zur abgeschlossenen Prüfung der Berechtigung der abgerechneten Honorare von über € 100.000,00 der internationalen Großkanzlei Eversheds Sutherland (Germany) LLP, Brienner Str. 12, 80333 München, keine weiteren Zahlungen an die Kanzlei zu leisten und
1. die Stundenaufstellung der Kanzlei offen zu legen, sowie
  2. dem Stadtrat zu begründen, warum statt der gesetzlichen Vergütung (RVG) in Höhe von € 6.989,18, über € 100.000,00 und mithin das über 14-fache aus Steuermitteln an die Kanzlei bezahlt wurde.
- V. Der Oberbürgermeister hat die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Personen, die dafür verantwortlich sind, dass statt der Leiterin des Skulpturenmuseums eine Werbeagentur die Ausstellung „König“ konzipiert und entwickelt hat, den daraus entstandenen Schaden der Stadt Landshut in Höhe von über € 100.000,00 zu ersetzen.

#### **Begründung:**

Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 04.03.2020 die Stadt verpflichtet, Frau Weinmayr wieder als Leiterin des Skulpturenmuseums zu beschäftigen und insbesondere festgestellt, dass Frau Weinmayr für die Konzeption von sämtlichen Ausstellungen zuständig ist. Der Entzug dieser Aufgaben, der nach der vom Oberbürgermeister beschlossenen Zusammenlegung der Museen erfolgte, war rechtswidrig. Hält sich die Stadtverwaltung dennoch nicht an den Inhalt des Urteils, so drohen der Stadt für jeden Fall der Zuwiderhandlung, bzw. bei weiterem Zuwarten Ordnungsgelder von bis zu € 250.000,00. Dies hat der Oberbürgermeister unbedingt zu verhindern.

Obwohl in Landshut eine Vielzahl von Fachanwälten für Arbeitsrecht tätig sind und Frau Weinmayr von einer kleinen Kanzlei vertreten wurde, hat sich der Oberbürgermeister dazu entschlossen, im Verfahren die internationale Großkanzlei Eversheds Sutherland mit Sitz in der Brienner Str. 12 in München zu beauftragen. Die Verwaltung hatte bereits mitgeteilt, dass über € 100.000,00 an die Großkanzlei bezahlt worden sind. Dies obwohl auf Basis des erstinstanzlich festgesetzten Streitwertes von € 38.175,00 nach RVG lediglich ein Betrag von € 6.989,18 brutto zu bezahlen gewesen wäre. Die Zahlungen der Stadt überschreiten die gesetzlichen Gebühren um mehr als 1.400 Prozent. Es ist deshalb notwendig, dass der Oberbürgermeister die Stundenaufstellung der Großkanzlei offenlegt und eine rechtliche Prüfung erfolgt, ob die Höhe der Zahlung berechtigt war. Bis zur Klärung der Berechtigung dürfen die Zahlungen nur unter Vorbehalt erfolgen.

Das Landesarbeitsgericht hat insbesondere festgestellt, dass Frau Weinmayr für alle (Sonder-) Ausstellungen zuständig ist. Von Hr. Dr. Niehoff wurde Frau Weinmayr aber kalt gestellt und insbesondere von der Konzeption der Ausstellung „König<sup>2</sup>“ ausgeschlossen. Stattdessen wurde eine Werbeagentur beauftragt, die über € 110.000,00 für die Konzeption und Umsetzung der Ausstellung abgerechnet hat. Der Steuerzahler wurde damit doppelt geschädigt:

- Die Museumsleiterin wurde bezahlt, ohne dass sie ihren Aufgaben nachkommen durfte
- Stattdessen wurden Gelder an eine externe Werbeagentur bezahlt. Die Verantwortlichen hierfür sind zur Rechenschaft zu ziehen und müssen die finanziellen Schäden der Stadt ausgleichen.

Die Angelegenheit ist von besonderer Dringlichkeit, denn es drohen schon jetzt Ordnungsgelder. Weitere Schäden für den Steuerzahler sind unbedingt zu verhindern.

gez.  
Stefan Gruber  
Fraktionsvorsitzender